

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juli / August
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Wird eine grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen einfacher?
-

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuer bei einer vorzeitigen Aufhebung von Energieversorgungsverträgen
- Förderung der emissionsarmen Mobilität
- Regierungsentwurf für die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge
- Umsatzsteuer bei vorzeitiger Beendigung von Sale-and-lease-back
- Die Finanzverwaltung vereinfachte für ausländische natürliche Personen das Erstellen des Benutzerkontos für die Databox DIS+
- Völlig neue Beurteilung des Umsatzsteuersatzes für Aufzugsreparaturen?



→ Recht aktuell

Wird eine grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen einfacher?

Anfang Juli 2019 hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Übereinkommen) verabschiedet. Das Übereinkommen kann in Zukunft ein wichtiges Instrument für die internationale Geschäftspraxis sein, insbesondere in Bezug auf eine grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen. In diesem Artikel werden der derzeitige Stand der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und mögliche künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen näher behandelt.

von Alice Kubová Bártková, Adam Kotyza
Rödl & Partner Prag

Verfügt der Verpflichtete (der Schuldner) im Hoheitsgebiet des Staates, in dem das Urteil ergangen ist, nicht über ausreichend Vermögen, bleibt dem Berechtigten (dem Gläubiger) nichts anderes übrig, als die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils in einem anderen Staat zu beantragen. Die Anerkennung einer Entscheidung bedeutet,

jener Staaten, die dem jeweiligen Übereinkommen beigetreten sind. Es fehlt jedoch noch immer ein internationales Übereinkommen, dem die Mehrzahl der Staaten der Welt beigetreten wäre und das die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen regeln würde.

Wenn eine EU-Verordnung oder ein internationales Übereinkommen weder in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, noch in dem Staat, in dem der Berechtigte die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung beantragt, räumlich anwendbar ist, befindet sich der Berechtigte in einer schwierigen Lage. Er muss die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils nach dem nationalen Recht des betreffenden Staates beantragen.

Die nationalen Gesetze der einzelnen Länder, die die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus Drittstaaten regeln, können sehr unterschiedliche Vorschriften enthalten. Sie können so streng sein, dass dem Berechtigten letztlich nichts anderes übrig bleibt, als ein neues Gerichtsverfahren in diesem Staat einzuleiten.

Für tschechische Rechtsträger kann es problematisch sein, wenn sie in einem Vertrag mit einem Geschäftspartner aus einem Drittstaat außerhalb der EU die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vereinbart haben, der Geschäftspartner aber kein oder nur unzureichendes Vermögen in

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wartet auf seine Ratifizierung.

dass die ausländische Entscheidung die gleiche Rechtswirkung hat wie eine inländische Entscheidung. Die Vollstreckung der Entscheidung besteht dann darin, den Verpflichteten zu zwingen, die ihm durch die Entscheidung auferlegte Verpflichtung zu erfüllen (z. B. den geschuldeten Betrag zu zahlen).

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wird durch eine Reihe von supranationalen Rechtsvorschriften geregelt, darunter EU-Verordnungen und internationale Übereinkommen. Ihr Manko ist jedoch ihr begrenzter räumlicher Geltungsbereich. EU-Verordnungen gelten nur im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und internationale Übereinkommen nur im Hoheitsgebiet

der Tschechischen Republik hat. In dieser Situation können sie zwar grundsätzlich die Ausgabe eines Urteils durch die tschechischen Gerichte erwirken, aber die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils muss in der Regel im Hoheitsgebiet des Drittstaats erfolgen, in dem der Geschäftspartner seine Hauptverwaltung (seinen satzungsmäßigen Sitz) und in der Regel auch ausreichendes Vermögen hat. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus der Tschechischen Republik unterliegen ausschließlich dem Recht des betreffenden Drittstaates.

Genau dieser Missstand soll mit dem angeführten Übereinkommen behoben werden. Sein Ziel ist es, im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen die gleiche Bedeutung zu erlangen, die dem New Yorker Übereinkommen von 1958 auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigemessen wird. Dieses hat derzeit 156 Vertragsstaaten, und seine weltweite Bedeutung für die internationalen Handelsbeziehungen ist daher immens.

Das Übereinkommen von 2019 hat zweifellos die Voraussetzungen, eine ähnliche Bedeutung zu erlangen. Rechtsexperten aus diversen Ländern, darunter der EU, den USA und China, haben jahrelang an dessen Ausarbeitung mitgewirkt. Dadurch konnte ein qualitativ hochwertiger, weit hin akzeptierter Text verabschiedet werden. Entscheidend für die Zukunft wird jedoch sein, ob dem Übereinkommen genügend Staaten beitreten, damit es weltweite Bedeutung erlangen kann.

Seit der Verabschiedung des Übereinkommens am 2. Juli 2019 haben es bisher nur sechs Staaten unterzeichnet (Uruguay, Ukraine, Israel, Russland, Costa Rica und die USA). Allerdings hat noch keiner dieser Staaten das Übereinkommen ratifiziert, und zwischen Unterzeichnung und Ratifizierung können Jahrzehnte vergehen, oder aber zu einer Ratifizierung durch den jeweiligen Staat muss

es letztendlich gar nicht kommen. Die Ratifizierung durch mindestens zwei Staaten ist dabei eine der Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Auch die EU könnte für die Zukunft des Übereinkommens eine wichtige Rolle spielen, da der Beitritt zum gegenständlichen Übereinkommen nach einer Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs von 2006 in die ausschließliche Kompetenz der EU und ihrer Organe fällt. Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament am 16. Juli 2021 einen Vorschlag für den Beitritt zu dem Übereinkommen vorgelegt.

Es bleibt also nur zu hoffen, dass die EU und andere Länder dem Übereinkommen so bald wie möglich beitreten werden und es so sein erhofftes weltweites Potenzial wird erfüllen können.

Als bestmögliche Lösung für das Problem der Vollstreckung von Entscheidungen in den Beziehungen zu Handelspartnern in Drittländern erscheint daher nach wie vor die Aushandlung einer geeigneten Schiedsklausel in Einklang mit dem New Yorker Übereinkommen. Unsere Berater unterstützen Sie gern bei der Ausarbeitung einer geeigneten Schiedsklausel sowie bei der möglichen Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs oder einer ausländischen Gerichtsentscheidung in der Tschechischen Republik.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
alice.bartkova@roedl.com





→ Steuern aktuell

Umsatzsteuer bei einer vorzeitigen Aufhebung von Energieversorgungsverträgen

In der Sitzung des Koordinierungsausschusses der Steuerberaterkammer und der Generalfinanzdirektion wurde die umsatzsteuerliche Beurteilung von Fällen besprochen, in denen eine Ausgleichszahlung bei vorzeitiger Aufhebung von Energieversorgungsverträgen oder bei Nichtlieferung der vereinbarten Energiemenge geleistet wird. Die Generalfinanzdirektion hat bestätigt, dass es sich hierbei um eine sonstige Leistung handelt, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt.

von Klára Sauerová, Lucie Kukrálová
Rödl & Partner Prag

Ziel des Schreibens des Koordinierungsausschusses war es, die umsatzsteuerliche Beurteilung von Fällen zu klären und zu vereinheitlichen, in denen Wärme-, Strom- oder Gasversorger mit ihren Abnehmern eine vorzeitige Aufhebung von Versorgungsverträgen vereinbaren oder die Abnehmer die vertraglich vereinbarte Energiemenge nicht abnehmen. Dieser Fall wurde vom Koordinierungsausschuss unter folgenden drei Prämissen besprochen:

Im ersten und zweiten Fall handelt es um eine vorzeitige Aufhebung von Versorgungsverträgen im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien, wobei die vereinbarte Energiemenge zum vorher vereinbarten Preis nicht geliefert wird. Bei einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages ist eine Partei verpflichtet, der anderen Partei eine Ausgleichszahlung für die nicht gelieferte oder nicht abgenommene Energiemenge zu leisten, die nach dem Koordinierungsausschuss als Produkt aus der Menge der nicht gelieferten Energie und der Differenz zwischen dem im Voraus vereinbarten Preis und dem bei Aufhebung des Vertrages gültigen Spotpreis ermittelt wird. Überschreitet der Spotpreis bei Aufhebung des Vertrages den vertraglich vereinbarten Preis, ist die Ausgleichszahlung vom Versorgungsunternehmen an Abnehmer zu zahlen; unterschreitet der

Spotpreis bei Aufhebung des Vertrages den vertraglichen Preis, ist die Ausgleichszahlung von Abnehmern an das Versorgungsunternehmen zu leisten.

Die Ausgleichszahlung stellt keine Lieferung von Gegenständen nach § 2 UStG dar, da keine Energie geliefert wurde, sondern nur eine Ausgleichszahlung für nicht gelieferte oder nicht abgenommene Energie geleistet wird. Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses handelt es sich daher um eine inländische sonstige Leistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Diese Schlussfolgerung wurde durch die Generalfinanzdirektion bestätigt.

Der dritte Fall betrifft die so genannte „Komprimierung“ mehrerer Verträge. Komprimierung bedeutet, dass mehrere Verträge über einen gegenseitigen Verkauf und Kauf von Energie abgeschlossen werden. Bei einer vorzeitigen Aufhebung dieser Verträge kann eine Komprimierung erfolgen, bei der die Forderungen gegen die andere Partei gegen Verbindlichkeiten gegenüber dieser Partei so aufgerechnet werden, dass sie erlöschen. Eine Gegenleistung wird von keiner Partei erbracht. Der nach der Aufrechnung der Forderungen gegen Verbindlichkeiten verbleibende Betrag stellt eine Ausgleichszahlung für nicht gelieferte Energie dar. Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses gilt diese Differenz als gesonderte Forderung oder Verbindlichkeit, die nicht als steuerpflichtige sons-

tige Leistung zu betrachten ist, da es sich um eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung handelt. Mit dieser Feststellung war die Generalfinanzdirektion nicht einverstanden und vertrat die Auffassung, dass dieser dritte Fall genauso beurteilt werden sollte wie die ersten beiden, da es sich um eine Ausgleichszahlung für nicht gelieferte Energie handelt, wobei das Versorgungsunternehmen und der Abnehmer vereinbaren, dass einer von ihnen Anspruch auf Ausgleichszahlung hat. Die Generalfinanzdirektion kam daher zu dem Schluss, dass auch diese Ausgleichszahlung eine inländische sonstige Leistung darstellt, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Förderung der emissionsarmen Mobilität

Am 1. Juli 2022 tritt das Gesetz über die Förderung der emissionsarmen Mobilität in Kraft. Durch Überlassung von emissionsarmen Dienstwagen an Arbeitnehmer auch für Privatfahrten werden von Arbeitnehmern steuerliche Vorteile erzielt. Darüber hinaus wird die steuerrechtliche Abschreibungsdauer von Ladestationen / Wallboxen verkürzt.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš
Rödl & Partner Prag

Emissionsarme Fahrzeuge, die zur Nutzung für
Dienst- und Privatfahrten überlassen werden

Werden an Arbeitnehmer emissionsarme Dienstwagen zur Nutzung auch für Privatfahrten überlassen, ist statt der 1-Prozent-Regelung die 0,5-Prozent-Regelung anzuwenden.

Emissionsarme Fahrzeuge sind Straßenfahrzeuge der Klassen M1, M2 oder N1, die im realen Betrieb nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) in aktueller Fassung den CO₂-Emissionsgrenzwert von 50 g/km und 80 % der Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nicht überschreiten.

Werden in einem Monat mehrere Fahrzeuge genutzt, wird der geldwerte Vorteil folgendermaßen ermittelt:

Werden einem Arbeitnehmer in einem Monat mehrere Dienstwagen, darunter auch ein emissionsarmes Fahrzeug, nacheinander überlassen, ist für die Ermittlung des geldwerten Vorteiles

das teuerste Fahrzeug maßgebend. Ist das teuerste Fahrzeug emissionsarm, wird das monatliche Gehalt des Arbeitnehmers um 0,5%-ige Anschaffungskosten dieses emissionsarmen Fahrzeugs erhöht. Ist am teuersten ein nicht emissionsarmes Fahrzeug, ist die 1%-Regelung anzuwenden.

Dies gilt auch für den Fall, dass dem Arbeitnehmer in einem Monat mehrere nicht emissionsarme und mehrere emissionsarme Fahrzeuge nacheinander überlassen werden. In diesem Fall ergibt sich der geldwerte Vorteil aus dem Fahrzeug mit höchsten Anschaffungskosten. Diese Methode gilt auch für den Fall, dass beide Fahrzeugkategorien abwechselnd genutzt werden.

Bei Nutzung von mehreren emissionsarmen sowie mehreren nicht emissionsarmen Fahrzeugen, die dem Arbeitnehmer in einem Monat parallel überlassen werden, erfolgt die Berechnung in zwei Schritten. Im ersten Schritt sind der geldwerte Vorteil aus emissionsarmen Fahrzeugen und der geldwerte Vorteil aus nicht emissionsarmen Fahrzeugen zu ermitteln. In beiden Fällen werden die Anschaffungskosten der Fahrzeuge je nach Kategorie mit 0,5 % bzw. 1 % multipliziert. Diese Beträge werden anschließend addiert, die Summe stellt den geldwerten Vorteil für den jeweiligen Monat dar.

Das Änderungsgesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die neue Methode für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist bereits im Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Ermittlung der einzubehaltenden Lohnsteuer für einzelne Kalendermonate des Jahres 2022 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. Lohnabrechnung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2022) ist weiterhin von der 1%-igen Regelung auszugehen.

Für den Zeitraum von Januar bis Juni 2022 wird das Änderungsgesetz, d.h. die 0,5 %-Regelung für emissionsarme Fahrzeuge, erst beim Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 2022, bzw. bei Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2022 berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge. Die Beitragsbemessungsgrenze wird von

Januar bis Juni 2022 nicht nachträglich ermäßigt.

Verkürzung der steuerrechtlichen Abschreibungsdauer auf Ladestationen / Wallboxen

Durch das Änderungsgesetz wird eine Verkürzung der Abschreibungsdauer von Ladestationen / Wallboxen von zehn auf fünf Jahre eingeführt, wobei die Ladestationen nicht mehr in der steuerrechtlichen dritten, sondern in der steuerrechtlichen zweiten Abschreibungsgruppe abzuschreiben sind. Die Verkürzung gilt für Ladestationen, die nach dem 01. Juli 2022 erworben werden. Bei den vor diesem Zeitpunkt erworbenen Ladestationen besteht das Wahlrecht für die zweite Abschreibungsgruppe.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
+420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Regierungsentwurf für die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge

Als Maßnahme zur Überbrückung der Energiekrise und gegen Auswirkungen der steigenden Preise hat die Regierung ein Familienpaket entworfen. Dabei sollen flexible Arbeitszeiten durch Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge unterstützt werden. Als flexibel gelten Arbeitszeiten mit einer wöchentlichen Dauer von acht bis 30 Stunden bzw. bis zu 138 Stunden monatlich. Es wird auch geprüft, ob der durchschnittliche Stundensatz, der für den Anspruch auf herabgesetzte Sozialversicherungsbeiträge maßgebend ist, nicht überschritten wird.

Die Herabsetzung beträgt 5 % der Bei-

tragsbemessungsgrenze und ist für folgende Arbeitnehmergruppen bestimmt:

- Personen nach Vollendung des 55 Lebensjahres
- Personen, die ein Kind unter zehn Jahren betreuen
- Personen, die eine nahe stehende, pflegebedürftige Person unter zehn Jahren betreuen
- Studenten von Mittel- und Hochschulen
- Teilnehmer von Umschulungskursen
- Behinderte Personen
- Personen unter 21 Jahren

Es muss im Voraus gemeldet werden, dass herabgesetzte Beitragszahlungen geleistet werden. Die Herabsetzung erfolgt für jeweilige Monate und muss von Arbeitgebern gesondert aufgezeichnet werden.

Der Gesetzentwurf sollte innerhalb von sechs Monaten nach seiner Verabschiedung in Kraft treten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Daniel Ďuriš
daniel.duris@roedl.com



→ Steuern aktuell

Umsatzsteuer bei vorzeitiger Beendigung von Sale-and-lease-back

Vor kurzem wurde durch den Koordinierungsausschuss der Tschechischen Steuerberaterkammer und die Generalfinanzdirektion die Umsatzsteuer beim Sale-and-lease-back besprochen. Der Koordinierungsausschuss hat festgestellt, dass bei diesem Finanzierungsmodell unter bestimmten Voraussetzungen keine Lieferung, sondern eine sonstige Leistung – Finanzierung – ausgeführt wird. Offen sind jedoch umsatzsteuerliche Auswirkungen, wenn die Leasingraten von Leasingnehmern nicht mehr ordnungs- und termingemäß geleistet werden. Aus diesem Grunde wurde das Thema vom Koordinierungsausschuss besprochen. Die Ergebnisse dieser Besprechung möchten wir Ihnen in folgenden Absätzen darstellen.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Im Grunde genommen stellt der Leasinggegenstand für den rechtlichen Eigentümer – die Leasinggesellschaft – ein Sicherungsinstrument dar, durch das das Risiko, dass der Leasingnehmer seinen Leasingverpflichtungen weder ordnungs- noch termingemäß nachkommt, abgedeckt ist. In einem solchen Fall erfolgt eine Einziehung des Leasinggegenstands durch die Leasinggesellschaft, die

versucht, den Leasinggegenstand zu verkaufen und aus dem Veräußerungsertrag ihre Ansprüche gegenüber dem Leasingnehmer zu befriedigen.

Bereits in früheren Sitzungen des Koordinierungsausschusses wurde bestätigt, dass die Einziehung eines als Sicherungsinstrument dienenden Leasinggegenstands nach dem Umsatzsteuergesetz als Lieferung gilt, bei der der Leasingnehmer den Leasinggegenstand an den Leasinggeber verkauft. Darüber hinaus hat die Generalfinanzdirektion bereits ein Schreiben erlassen, nach dem

Die Entziehung eines Leasinggegenstandes durch einen Leasinggeber wegen Nichtbezahlung von Leasingraten gilt als Lieferung, die der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegt.

vor allem auf eine Sicherungsübereignung das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist.

Die o.g. Argumente haben den Koordinierungsausschuss und die Generalfinanzdirektion überzeugt,

dass das Reverse-Charge-Verfahren auch auf Finanzierungsleasingverträge anzuwenden ist, bei denen ein vergleichbares Geschäft vorliegt. Wird ein Leasingvertrag wegen Nichtbezahlung von Leasingraten vorzeitig beendet und wird der Leasinggegenstand verkauft, ist der Leasinggeber verpflichtet, die Umsatzsteuer zu bezahlen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die Finanzverwaltung vereinfachte für ausländische natürliche Personen das Erstellen des Benutzerkontos für die Databox DIS+

Anfang des Jahres wurden von der Finanzverwaltung die ursprünglichen Benutzerkonten gelöscht. Seit dem 1. Januar 2021 sind ausschließlich Benutzerkonten DIS+ zu verwenden.

Die Benutzerkonten DIS+ konnten früher de facto nur von tschechischen Bürgern erstellt werden, da die Benutzerdaten den Angaben des tschechischen Einwohnermeldeamtes zugeordnet werden mussten. Da diese Zuordnung bei ausländischen Personen nicht möglich war, konnte das Benutzerkonto von einem Ausländer nicht erstellt werden.

Nunmehr ermöglicht die Finanzverwaltung ausländischen Personen, an die Zertifikate für die elektronische Datenübertragung oder Identitätszertifikate (NIA) ausgestellt werden, Benutzerkonten DIS+ über einen speziellen elektronischen Vordruck zu erstellen. Diese Vereinfachung begrüßen nicht nur

ausländische Personen, die ihren steuerlichen Pflichten gewissenhaft nachkommen möchten, sondern auch tschechische Gesellschaften mit ausländischen Geschäftsführern.

Wir haben viel Erfahrung mit Erstellung der Benutzerkonten DIS+. Bei Ihrem Interesse sind wir gerne bereit, Sie nicht nur bei Erstellung von DIS+, sondern auch z.B. bei Erstellung eines Benutzerkontos bei Ihrem ausländischen Finanzamt zu unterstützen. Sind Sie an einem umfassenden Überblick über die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten in Tschechien interessiert, sind wir gerne bereit, Ihr Benutzerkonto DIS+ regelmäßig zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Michal Gola, LL.M.
michal.gola@roedl.com

→ Steuern aktuell

Völlig neue Beurteilung des Umsatzsteuersatzes für Aufzugsreparaturen?

Das Urteil C-218/21 DSR vom 05. Mai 2022 befasst sich mit einem Streit zwischen der Gesellschaft DSR und dem portugiesischen Finanzamt über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Reparaturen und Renovierungen von Aufzügen in Wohngebäuden. Dieses Urteils stützt sich vor allem auf der Auslegung des Anhangs IV Nr. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie, die es den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrem Art. 106 erlaubt, auf Reparaturen und Renovierungen von Privatwohnungen und Wohngebäuden – mit Ausnahme von Rohstoffen und Bauteilen, die einen wesentlichen Teil der steuerpflichtigen sonstigen Leistung ausmachen – einen ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden.

von Klára Sauerová, Monika Páblová
Rödl & Partner Prag

Die Gesellschaft DSR ist ein portugiesisches Unternehmen, das Aufzüge, Hebezeuge und Fahrsteige erzeugt und auch Reparaturen und Wartungen dieser Geräte übernimmt. Im Jahr 2007 hat die DSR Reparaturen und Renovierungen von Aufzügen durchgeführt, auf die sie einen ermäßigten Umsatzsteuersatz angewandt hat. Die bei diesen Reparaturen angewandten Rohstoffe und Bauteile unterlagen jedoch dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Das portugiesische Finanzamt stellte bei seiner Außenprüfung im Jahr 2011 fest, dass der allgemeine Umsatzsteuersatz auf die gesamte Reparatur (d. h. nicht nur auf das Material, sondern auch auf die Leistungen von Mitarbeitern) hätte angewendet werden müssen.

Die DSR hat sich entschieden, die Steuerbescheide mit einer Klage anzufechten, der zunächst vom Verwaltungs- und Finanzgericht in Porto stattgegeben wurde. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Aufzüge ein untrennbarer Bestandteil der betreffenden Gebäude sind und die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes daher nicht ausgeschlossen ist, sofern die Leistungen nach einem Werkvertrag erbracht werden und der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht auf

das Material, das einen wesentlichen Teil dieser Leistungen ausmacht, sondern nur auf Leistungen der Mitarbeiter angewandt wird. Diese Voraussetzung wurde von der DSR erfüllt.

Das portugiesische Finanzamt legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht ein, das dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zwei Vorabentscheidungsfragen vorlegte. Der Kern der beiden Fragen, die gemeinsam geprüft wurden, bestand darin, ob Anhang IV Nr. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Reparaturen und Renovierungen von Privatwohnungen und Wohnhäusern“ im Sinne dieser Vorschrift Reparaturen und Renovierungen von Aufzügen in Wohngebäuden betrifft.

Der EuGH stellte fest, dass die vorgenannte Vorschrift der Mehrwertsteuerrichtlinie nur dann erfüllt ist, wenn die Arbeiten tatsächlich als Reparaturen oder Renovierungen zu verstehen sind, d. h. keine Instandhaltung vorliegt, bei der es sich hingegen um regelmäßige und kontinuierliche Tätigkeiten handelt (auf die der allgemeine Umsatzsteuersatz anzuwenden ist), sondern gelegentliche Leistungen erbracht werden. Darüber hinaus dürfen die erbrachten Leistungen nicht gewerblich genutzte Gebäude, Sozialwohnungen oder Hotels, sondern ausschließlich Privatwohnungen oder Wohnhäuser betreffen, d. h. unbewegliche oder bewegliche Sachen, die zum privaten Wohnen bestimmt sind.

Im Gegensatz zum portugiesischen Finanzamt ist der EuGH der Auffassung, dass die Gemeinschaftsbereiche von reinen Wohngebäuden, in denen sich in der Regel Aufzüge befinden, für die Nutzung der einzelnen Wohnungen wichtig, ja sogar unerlässlich sind, und die oben genannte Vorschrift der Mehrwertsteuerrichtlinie daher auch für Reparaturen und Renovierungen von Aufzügen in Wohngebäuden gilt. Bei Reparaturen und Renovierungen von Aufzügen in Mehrzweckgebäuden, d.h. solchen Gebäuden, die nicht nur für Wohnzwecke, sondern z.B. auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden,

Bei Reparaturen und Renovierungen von Aufzügen in Mehrzweckgebäuden, die nicht nur für Wohnzwecke genutzt werden, sollte ein gemischter Umsatzsteuersatz angewandt werden.

sollte jedoch ein gemischter Umsatzsteuersatz angewandt werden (für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes sollte eine angemessene Aufteilung des Entgeltes vorgenommen werden).

Dies wirft die Frage auf, wie die einschlägigen Bestimmungen des tschechischen Umsatzsteuergesetzes nach diesem Urteil auszulegen sind.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)

Associate Partner
T +420 236 163 280

klara.sauerova@roedl.com



Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JULI / AUGUST 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlč,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.